

Die Samariter im Dienste der Armee

Autor(en): **Sutter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **43 (1935)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-973229>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS ROTE KREUZ



LA CROIX-ROUGE



Monatsschrift des Schweizerischen Roten Kreuzes
REVUE MENSUELLE DE LA CROIX-ROUGE SUISSE

Inhaltsverzeichnis — Sommaire

	Pag.		Pag.
Die Samariter im Dienste der Armee	185	La pharmacie de famille	206
Solférino, 1859 — 24 juin — 1935	193	Büchertisch	207
Les accidents qu'on devrait éviter	195	Schweizerischer Samariterbund:	
Der gefesselte Schmerz	198	Alliance suisse des Samaritains:	
Constatations	203	Samariterhilfslehrekurs Bern	207
Le pain blanc est condamné	204	Der Samariter Sang	208
Le pruneau sec aliment pour sportif	205	Chant des Samaritains	208
Erkältungsmöglichkeiten im Sommer	205		

Die Samariter im Dienste der Armee.

Vortrag von Oberst *Sutter*, Rotkreuzchefarzt, gehalten an der Generalversammlung des S. S. B. in Montreux 1935.

Meine Damen und Herren!

In dem von Ihnen heute genehmigten Jahresbericht steht auf der ersten Seite der Wunsch des Verbandssekretärs: «Wie schön wäre es, sagen zu dürfen, die Völker rüsten ab, es geht einer ruhigen Zeit entgegen, da alle Menschen in Frieden arbeiten dürfen. Aber leider sieht die graue Wirklichkeit ganz anders aus. Die Grossmächte verstärken ihre Rüstungen, statt dass sie abrüsten würden. Der politische Himmel zeigt ein düsteres Bild.» In der Tat ist die Lage heute in keiner Weise für den Frieden und für den Völkerbund, auf den wir uns so gerne verlassen, günstig.

Das ist denn auch der Grund, weshalb mich Ihr Vorstand ersucht hat, über die Verwendung der *Samariter als*

Hilfsorganisation des Roten Kreuzes im Falle einer Mobilmachung zu referieren.

Es ist heute wirklich notwendig, die vielfachen Begehren nach Hilfe der Samariter, wie sie von verschiedener Seite gestellt werden, einmal genauer zu untersuchen und die Frage zu prüfen, ob wir allen diesen Anforderungen genügen können, wenn, wie vor 21 Jahren, der Ruf nach Samariterhilfe laut wird. Welche Massnahmen müssen vom S. S. B. getroffen werden, um eine ausreichende Hilfe sicherzustellen?

Da ist es zunächst notwendig, uns wieder einmal die Verhältnisse in Erinnerung zu rufen, die bereits seit vielen Jahren als festgesetzt bestehen, die von Seiten der Abteilung für Sanität und des Roten Kreuzes und besonders des Sama-

riterbundes zum letzten Mal vor drei Jahren geordnet wurden, d. h. *die Frage der Aufstellung der verschiedenen Detachements*.

Es ist Ihnen bekannt, dass die freiwillige Hilfe für die Armee, wie sie im Schweiz. Roten Kreuz vereinigt ist, namentlich aus drei verschiedenen Hilfsorganisationen zusammengestellt wird. Es sind dies:

1. Der *Schweiz. Samariterbund*,
2. Der *Krankenpflegebund*, zu dem sich die Krankenschwestern der Mutterhäuser gesellen, und
3. die *Rotkreuz-Kolonnen*, die vom Roten Kreuz selbst organisiert und unterhalten werden.

Dabei ist für das Rote Kreuz das Massgebende die Aufstellung und Ausbildung des Personals zu den Zielen, denen diese grossen Verbände dienen, vor allem für die Friedenszeiten, damit aber auch für den Fall einer Mobilmachung.

Der *S. S. B.* befasst sich mit der Ausbildung von Pflegepersonal, das aus allen Schichten der Bevölkerung stammend und ohne dass eine weitere Vorbildung verlangt wird, durch Samariter- und Krankenpflegekurse diejenigen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten erhält, die es in den Stand stellen, die erste Hilfe zu leisten und die Grundlagen der Krankenpflege zu kennen und anzuwenden, so dass es zunächst unter Leitung von Ärzten oder Schwestern oder mit der Zeit auch selbständig Kranke und Verwundete pflegen kann, wie wir das schon in Zeiten von Epidemien gesehen haben.

Der *Schweiz. Krankenpflegebund*, wie auch die Mutterhäuser der Schwestern und die Diakonen der Schweiz dagegen übernehmen die Ausbildung von Berufskrankenschwestern und Pflegern in

Schulen und Spitälern, deren theoretische und praktische Kenntnisse und Wirksamkeit oft Jahre erfordern, die dann entweder im Auftrag ihrer Mutterhäuser oder als freie und für sich selbst arbeitende Krankenschwestern die zuverlässige und oft spezialisierte Krankenpflege in Krankenanstalten oder im freien Beruf unter der Bevölkerung übernehmen.

Die *Rotkreuz-Kolonnen* wiederum werden ausgebildet für den Transport und die Improvisationsarbeiten, aber auch für die Krankenpflege. Sie sind in erster Linie diejenige Gruppe des Sanitätspersonals, die die Einrichtungen schaffen kann, die wir für die Krankenpflege bedürfen.

Aus diesen drei Gruppen sind nun entsprechend ihrem Ausbildungsstand durch das Rote Kreuz und die Instanzen der Armeesantität Abteilungen gebildet worden, Gruppen von etwa gleichmässigen Fähigkeiten, die das Rote Kreuz der Armee zur Verfügung stellt und die wir *Detachements* nennen. Solche *Detachements* sind also:

1. *Die Rotkreuzkolonnen*,
2. *Die Rotkreuz-Detachements*, und
3. *Die Samariter-Detachements*.

Diese *Detachements* sind bereits in Friedenszeiten ausgebildet und nach bestimmten Listen zusammengestellt und für die Zeiten einer Mobilmachung bestimmt, den Sanitätsdienst bei der Armee zu besorgen. Die Armeesantität, wie sie heute für die Truppen und für die Spitalabteilungen (*M. S. A.*) aufgestellt wird, kann wohl für die Zeit des Friedens genügen, aber für die Zeit eines Krieges wäre sie an Zahl viel zu gering. Sie zu ergänzen sind die genannten drei Gruppen bestimmt, die also auch bereits in Friedenszeiten für diese Aufgaben vorbereitet werden sollen. Die Zusam-

menstellung, Einteilung und Zuteilung ist durch genaue Listen vorbereitet, so dass an einer raschen und wirksamen Hilfe nicht gezweifelt werden kann.

Wozu werden nun diese Abteilungen oder Detachements verwendet?

1. Zu den *Militärsanitätsanstalten* und 2. zu den *Sanitätszügen* (oder Hilfs-sanitätszügen, Kranken- und Leichtverwundetenzügen), also zwei militärischen Formationen, die unsern grossen Zivilspitälern entsprechen, wobei die einen als feststehend etabliert und im grossen Umfange eingerichtet gedacht werden müssen, während die andern in kleinerem Masse fahrende Spitäler bilden oder Abteilungen von solchen, die mit der Eisenbahn auf Schienen fortbewegt werden.

Ueber die Organisation einer M. S. A., und deren Bestand können Sie sich in folgender Tabelle einen Begriff machen:

liegende Verwundete nebst den Wagen für Personal, Küche und Magazin. Zu jedem Sanitätszug gehört ein Rotkreuzdetachment.

1. Die *Rotkreuzkolonnen* bedürfen hier keiner weiteren Erläuterung. Es sind Einheiten, die in Friedenszeiten gebildet, für Katastrophen und Epidemien auch in Friedenszeiten Verwendung finden und die bei einer Mobilisation der Armee einer Sektion einer Militärsanitätsanstalt zugeteilt werden. Da mit 10 solchen Militär-anstalten gerechnet werden muss, und da wir in der Schweiz bis heute 15 Kolonnen haben, bleiben noch fünf Kolonnen in der Reserve, die wir als Ersatz oder für andere Zwecke verwenden können.

2. Die *Rotkreuzdetachements* werden zusammengestellt aus *Krankenschwestern und Samaritern* und zwar je nach der Verwendung verschieden in der

Sektionen	Kommandant, Hauptmann oder Stabsoffizier	Zugeteilte (Offiziere; Landsturm; Hilfsdienst)						Sanitätsmannschaft			
		Aerzte	Apotheker	Zahnärzte	Quartiermeister	Trainoffizier	Motorfahreroffiziere oder Unteroffiziere	Feldprediger	Hilfsdienst-Sanitätsdetachements	Rotkreuzkolonnen	Rotkreuzdetachements
I. Mobile Sektion	1	5	1	—	—	—	—	—	1	—	1
II. Chirurgische Sektion	1	20	1	10	1	—	—	2	2	—	3
III. Interne Sektion	1	10	1	—	1	—	—	2	2	—	2
IV. Isoliersektion	1	10	1	—	1	—	—	2	2	—	2
V. Rekonvaleszentensektion	1	2	—	—	1	—	—	—	1	—	—
VI. Transportsektion	1	1	—	—	—	1	Mehrere	—	—	1	—
VII. Verpflegungssektion	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—

In voller Aufstellung gehören dazu ca. 1400 Personen als Bestand. Sie soll bis 5000 Patienten aufnehmen können.

Die Sanitätszüge bestehen aus 3, 8 oder 18 Wagen für 40, 100 oder 200 sitzende Verwundete oder 14, 80 oder 160

Grösse resp. Anzahl. Sie sind auch vorgesehen für die M. S. A. und zwar hier bestehend aus 20 Schwestern und 20 Samaritern. Jede M. S. A. erhält sieben solche Detachements, d. h. also für 10 M. S. A. = 70 Detachements oder 70 mal

20 = 1400 Krankenschwestern und 70
mal 20 = 1400 Samariter

Wir brauchen aber auch Rotkreuzdetachements für die *Sanitätszüge*. Hier aber werden sie kleiner zusammengestellt, je nach den Eisenbahnen, für welche wir sie brauchen. Für die *Bundesbahnen* haben wir vorgesehen: je 10 Schwestern und 10 Samariter für einen Zug, also für 20 Züge = 200 Schwestern und 200 Samariter.

Für die *Rhätische Bahn* soll je ein Zug 5 Schwestern und 5 Samariter erhalten. Für die vorgesehenen 4 Züge also 20 Schwestern und 20 Samariter.

Für die *Furka-Oberalp* sind ebenfalls 4 Züge vorgesehen mit je 2 Schwestern und 2 Samaritern also zusammen 8 Schwestern und 8 Samariter.

Wir brauchen also im ganzen für die Rotkreuzdetachements der M. S. A. und der Sanitätszüge 1628 Schwestern und 1628 Samariter.

3. In *dritter Linie* habe ich erwähnt die *Samariterdetachements*. Sie bestehen aus Samaritern und Samariterinnen von je 60—80 an der Zahl und sind für die M. S. A. bestimmt. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Ausbildungsgrad derselben. Sie werden Verwendung finden für Aushilfe von Schwestern für Krankenpflege, für Zimmerarbeiten und für die Verpflegung der Patienten. Ihre Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten werden sich erst im Laufe der Zeit zeigen, wobei vorausgesehen ist, dass sie stets weiter, gerade in der ersten Zeit, ausgebildet werden.

Wir brauchen für jede der sieben Sektionen einer M. S. A. ein Samariterdetachment, das sind für alle 10 M. S. A. 10 mal 7 mal 80 = 5600 Samariter für die Vollbesetzung (oder 10 mal 7 mal 60 = 4200 für die minimale Besetzung.) Wir wollen nun mit der vollen Zahl

rechnen. Wir brauchen also für M. S. A. und Sanitätszüge 7228 Samariter in den Rotkreuzdetachements und Samariterdetachements. Ueber die Herkunft und Zuteilung der einzelnen Sektionen, sowie über den Modus des Einrückens kann ich mich hier nicht weiter einlassen. Die Frage ist geregelt und sollte in allen Samaritersektionen bekannt sein.

So waren die Verhältnisse bis zum Beginn dieses Jahres, bis der *Luftschutz* für die grösseren Ortschaften, die in einem besonderen Verzeichnis aufgeführt werden, für *obligatorisch* erklärt wurde. Nachdem die *Eidg. Luftschutzkommission*, die aus Delegierten des Bundes und des Roten Kreuzes zum Schutze der Zivilbevölkerung gegen die Gasgefahr, später allgemein gegen die Gefahren des *Luftangriffes* auf Initiative des internationalen Komitees gebildet worden war, in der Schweiz, wie in allen andern Staaten, richtete der Bundesrat am 4. Juni 1934 eine Botschaft an die Eidg. Räte betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung. Diese fassten noch im gleichen Jahre, am 29. September, den entsprechenden *Bundesbeschluss*.

Ich brauche Sie über die nähern Umstände, unter denen dieser nach langen Verhandlungen zustande gekommen ist, nicht näher zu orientieren. Das Wichtigste darin ist für uns, dass der Bund die Oberleitung des passiven Luftschutzes übernimmt und dass er auch die Instruktion des höhern Personals auf sich nimmt. Am 29. Januar 1935 erliess der Bundesrat die *Verordnung* über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen. Darnach soll in Ortschaften von mindestens 5000 *Einwohnern* der passive Luftschutz organisiert werden, und zwar durch *lokale Luftschutzkommissionen*.

Dabei muss natürlich neben anderen Gruppen, wie Feuerwehr, Polizei etc. auch die *Sanität* in einer eigenen Gruppe ihres Amtes walten. Es heisst in der Verordnung, dass für das Personal grundsätzlich Personen zu bezeichnen sind, die im Fall einer allgemeinen Mobilmachung weder von den militärischen Behörden beansprucht werden, noch in Folge ihrer amtlichen Stellung unabhkömmlich sind, dass ein Drittel ungefähr von den aus der Wehrpflicht Entlassenen entnommen werden soll. Ein weiterer Drittel aus den weder Dienst noch Hilfsdienst Leistenden, auch Frauen, sowie den Nichtrekrutierten unter 18 Jahren und ein Drittel den Hilfsdienstpflichtigen. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Hilfsdienstpflichtigen für die Dauer dieser Zuteilung von der Dienstleistung als Hilfsdienstpflichtige befreit sind. Der zuständige Territorialkommandant bestimmt die Höchstzahl der Hilfsdienstpflichtigen, die jeder Ortschaft zugeteilt werden dürfen. Wir sehen also, dass hier der Luftschutz gewisse Hilfsdienstpflichtige für sich beanspruchen kann, auch wenn diese sonstwo eingeteilt sind. Dasselbe ist mit den Frauen der Fall. Die einzige Einschränkung besteht darin, dass der Territorialkommandant die Zahl der auszuwählenden Hilfsdienstpflichtigen bestimmen kann. Allerdings heisst es in Art. 13 und 14 der Verordnung, dass sich einer, wenn er Befreiungsgründe vorbringen will, diese dem Gemeinderat *innert fünf* Tagen nach Empfang des Ernennungsschreibens mit eingeschriebenem Brief anzeigen muss. Wenn sich der Gemeinderat von der Richtigkeit der geltend gemachten Befreiungsgründe überzeugt hat, kann er die Ernennung widerrufen. Im andern Falle sind die Akten der Kant. Regierung einzureichen, die endgültig entscheidet.

Bereits am 22. Januar 1935 erliess die Eidg. Luftschutzkommission die *Grundlagen für den passiven Luftschutz* der Zivilbevölkerung. Darin ist bestimmt, dass jedermann, *also auch jede Frau*, gehalten ist, die ihm übertragene Verrichtung innerhalb der Luftschutzorganisation zu übernehmen, sofern er nicht wegen anderer öffentlicher Pflichten oder aus Gesundheitsgründen daran verhindert ist.

Es scheint mir nun aber ganz klar zu sein, dass diejenigen, die zu den Detachementen ausgehoben wurden, für den Luftschutz nicht in Betracht kommen; denn 1. sind sie wegen anderer öffentlichen Pflichten oder 2. weil sie von den militärischen Behörden beansprucht werden, vom Luftschutz befreit.

Aber wie viele von diesen haben durch eingeschriebenen Brief innert fünf Tagen gegen die Zuteilung zum Luftschutz Einsprache erhoben?

Ausserdem ist bis heute diese Auffassung in verschiedenen Gemeinden und Kantonen nicht durchgedrungen. Es wird vielerorts rigoros zum Luftschutz rekurriert.

Es ist Ihnen bekannt, dass Ende letzten Jahres bereits verschiedene *Eidg. Luftschutzkurse* in Wimmis durchgeführt wurden, und dieses Jahr folgten in allen Kantonen die *Kantonalen Luftschutzkurse*, welche die Grundlagen für die örtlichen Luftschutzkommissionen bilden sollen. Am 20. März 1935 hat die Eidg. Luftschutzkommission zu diesem Zwecke die *Richtlinien für die Gemeinden* und Organisationen des örtlichen Luftschutzes erlassen. Darin wird für den Sanitätsdienst besonders folgendes verlangt:

Bezeichnung der verantwortlichen Instanz;

Zusammenfassung und Organisation des Dienstzweiges:

- a) Rettungstrupp (Zahl, Zusammensetzung, Standort der Posten, Ausrüstung etc.),
- b) Pflegepersonal (Zahl, Zusammensetzung, Zuteilung an Not- und Hilfsspitäler, Ausrüstung etc.);

Liste der Samariterposten;

Erfassung der Aerzte und Einteilung in den Luftschutzdienst;

Auswahl und Bezeichnung der Not- und Hilfsspitäler;

Ausscheidung der Spitäler für Gasverletzte;

Organisation von Desinfektionsanlagen für Menschen;

Vorbereitung der Transportmöglichkeiten für Kranke und Verwundete;

Veterinärdienst und Gasschutzdienst für Tiere;

Schutzmassnahmen für Spitäler, Kliniken etc.;

Kontrolle der Lebensmittel gegen Gasvergiftungen;

Ausbildung der Aerzte, Tierärzte, Apotheker und des Sanitätspersonals in der Behandlung Gasverletzter.

Angaben bezüglich des Personals:

Liste des benötigten Personals, des vorhandenen und des vorzusehenden;

Stand der Ausbildung des Personals.

Angaben bezüglich des Materials:

Liste des benötigten Materials, des vorhandenen und des anzuschaffenden;

Liste über Bezugsquellen für Materialien.

In der ganzen Schweiz haben wir nun ca. 110 Ortschaften, für welche der Luftschutz obligatorisch erklärt wurde.

Dabei ist je nach der Grösse der Ortschaft auch die Grösse der Sanitätsabteilung, also auch die Zahl der Mitglieder bestimmt.

Wir haben nun in der Schweiz:

1 Ortschaft mit über 160,000 Einwohner, für welche 150 Mitglieder der Gruppe Sanität gerechnet werden	=	150
3 Ortschaften bis 160,000 Einwohner mit je 90	=	270
4 „ „ 80,000 „ „ „ 60	=	240
5 „ „ 40,000 „ „ „ 50	=	250
16 „ „ 20,000 „ „ „ 30	=	800
33 „ „ 10 000 „ „ „ 30	=	990
48 „ „ 5,000 „ „ „ 20	=	960
110	Total für Luftschutz	3660

Dabei dürften viele Ortschaften mit diesem Bestand nicht auskommen und verlangen die doppelte Anzahl.

Zu diesen lokalen Luftschutzorganisationen kommt noch der *Objektschutz*, d. h. der Schutz bestimmter wichtiger Objekte, wie grosse *Fabriken*, *Eisenbahnknotenpunkte*, *Wasserwerke* und *elektrische Anlagen* usw., die für ihre Sanitätsabteilungen ebenfalls auf die Sama-

riter greifen werden, Auch der Gaserkennungs- und besonders der Entgiftungsdienst wird Sanitätshilfspersonal, Kolonnen und Samariter beiziehen, die schon in den Desinfektionskursen instruiert wurden und noch werden. — Sie sehen also, dass die Samariter überall sehr begehrt sind und werden erfahren, dass sie noch weit beliebter werden, so sehr, dass es fast scheinen kann, als ob

die Nachfrage das Angebot erheblich überschreite. Die Samariter steigen daher im Kurs.

Da ist nun aber zu sagen, dass in den obigen Zahlen auch die aus der Wehrpflicht entlassenen Sanitätssoldaten inbegriffen sind, dass es ferner noch viele Samaritervereine gibt, die nicht dem S. S. B. angehören, dass ferner auch Mitglieder der Kolonnen für den Luftschutz herangezogen werden können. Ausserdem sind in den genannten Zahlen die Aerzte, Tierärzte und Apotheker mitgezählt wie auch sicherlich viele Krankenschwestern und auch viele Ihrer Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Passivmitglieder. Eine besondere Kategorie von Sanitätspersonal, das im Ernstfall zur Verfügung des Roten Kreuzes steht, haben wir noch gar nicht erwähnt, nämlich die *Freiwilligen*, die sich für den Sanitätsdienst eignen, allerdings eine Abteilung, die an Zahl sowohl, wie an Qualität noch ganz unsicher ist. Immerhin können wir von dem unsichern Aufzählen der für den Objektschutz beanspruchten Samariter absehen und uns mit den oben genannten Zahlen für den örtlichen Luftschutz als ein Minimum begnügen. Bei den *Kolonnen* können diejenigen, welche mehr als 40 Mitglieder zählen, besondere Gruppen aus diesen Ueberzähligen für den Luftschutz ausbilden, womit wir dem Wunsche gewisser grösserer Ortschaften entsprechen können.

In neuester Zeit wird auch für den *Grenzschutz* Sanitätspersonal verlangt. Solche Gesuche kommen aus Gegenden die an der Grenze liegen und für deren Schutz sorgen müssen, bevor die Mobilmachung durchgeführt ist. Immerhin sind diese Verhältnisse noch so unbestimmt, dass schon aus diesem Grunde darüber vorläufig nichts sicheres zu

sagen ist. An gewissen Orten sind die Rotkreuzkolonnen dazu vorgesehen, welche ja erst am 6. Mobilisationstag einrücken müssen. An andern Orten wird die Sanitätsmannschaft aus den Grenzspitälern genommen, oder es wird dazu die Sanitätsmannschaft der Armee, Auszug, Landwehr und Landsturm, die an Ort und Stelle wohnen, zum Sanitätsdienst für den Grenzschutz eingeteilt. Jedenfalls wird es sich hier *nicht* um eine *langdauernde* Verwendung handeln, sodass wir auf das allfällig den Detachementen zugeteilte Personal des S. S. B. bald wieder rechnen können. Es wird für heute der Wirklichkeit nahe entsprechen, wenn wir für die Detachementen bei Maximalbesetzung 7728 Samariterhilfskräfte und für den Gaschutz 3660, zusammen also 10'828. Ich glaube also, dass wir nicht viel fehlgehen, wenn wir mit der Zahl von *11'000 Mitgliedern* des S. S. B. rechnen, welche wir für den Fall eines Krieges für die Armee, für den Luftschutz und für den Grenzschutz bedürfen. Ist es möglich, so viel tatsächlich anzubieten?

Wir haben nach dem vorliegenden Jahresbericht für 1934 24'000 aktive Mitglieder. Von diesen sind freilich zum vornherein viele als untauglich und unabhkömmlich zu betrachten. Auch dürfen wir uns nicht aller Reserven entblößen; denn das Rote Kreuz hat noch Aufgaben zu erfüllen, die wir in Friedenszeiten nicht kennen. Aber wir dürfen wohl sagen, dass, was *die Zahl* anbetrifft, wir annähernd über genügend Samariter sollten verfügen können.

Was die *Ausbildung* anbetrifft, so müssen wir freilich immer mehr verlangen, denn Sie sehen aus dem Gesagten, dass eine gleichmässige und gute Ausbildung ganz besonders für diejenigen, auf welche wir rechnen können und

müssen, ein dringendes Bedürfnis ist und auch im Interesse jedes Einzelnen liegt.

Durch diese Zuteilung zu verschiedenen Gruppen wird nun die *Arbeit*, die der Vorstand und das Sekretariat zu leisten haben, wesentlich vermehrt. Es wird sich vor allem darum handeln, dass wir diejenigen Mitglieder der Zahl nach kennen, die für den Luftschutz beansprucht werden. Sodann müssen wir diese Zahl bei den Detachementen ergänzen, durch Zuziehen von benachbarten Sektionen, welche bis heute noch nicht in Betracht fallen. Auf alle Fälle ist es notwendig, dass wir die zur Mobilmachung für die Sanitätszüge und für die M. S. A., also für die Rotkreuz- und Samariterdetachemente benötigte Zahl aufstellen können. Sollten sich hier Schwierigkeiten ergeben — während wir früher eine Vollbesetzung leicht erreichten, sollen dies Jahr nach den neuesten Angaben nur etwa 6000 zur Verfügung stehen — so wird sich die eidg. Gasschutzkommission an das E. M. D. wenden müssen, um dieses zu veranlassen, den Kantonsregierungen Weisungen zu erteilen, dass für den Luftschutz diejenigen nicht herangezogen werden dürfen, die zu den Detachementen ausgehoben wurden. Vorerst soll eine *Neubearbeitung* der bisher aufgestellten Listen erfolgen, und ich zweifle nicht, dass alle Sektionen des S. S. B. hier ihre Aufgabe erfüllen und ihre für den Gasschutz wie auch für die Detachemente notwendige Anzahl Mitglieder dem Sekretariat angeben. Dieses wird, wie bis anhin, seine Aufgabe auch weiterhin vorbildlich ausführen. Dabei

ist es aber, wie Sie wohl selbst einsehen werden, dringend notwendig, dass die Zahl der Aktiven nicht nur vermehrt wird, sondern dass sie recht gute Kenntnisse erwerben, die nun auch besonders auf dem Gebiete des Gas- und Luftschutzes ergänzt werden sollen. Zwar wird im Luftschutz der Unterricht selbst erteilt, aber es ist durchaus richtig, wenn in den Unterrichtsplan der Samariter- und Krankenpflegekurse, wie es übrigens schon an verschiedenen Orten geschieht, besondere Stunden für den Luftschutz und Gasschutz eingefügt werden. Es ist dies auch für die Friedenszeit, wo sich die Gasvergiftungen durch Leuchtgas und Automobilgas fortwährend vermehren, besonders aktuell. Wenn wir den Gasschutz lernen und üben, so fördern wir nur die Hilfe gegen eine grosse Gefahr, nicht den Krieg, so wenig wie die Feuerwehr durch ihre Uebungen die Brandgefahr begünstigt. Ich will hier gerne die Gelegenheit ergreifen, dem Sekretariat und dem S.S.B. meinen besten Dank auszusprechen für die grosse Arbeit, die er für diese Bereitstellung seiner Mitglieder schon geleistet hat, sowie auch für die neue, grössere, die ihm noch bevorsteht. Aber helfen wir mit, dass unseres Vaterlandes Grenzen uns durch den Grenzschutz, unsere Armee durch die Detachemente und unsere Väter und Mütter und unsere Heimat uns durch den Luftschutz in allen Gefahren unversehrt erhalten bleiben.

Das soll eine der edelsten Aufgaben eines grossen und gut ausgebildeten schweizerischen Samariterbundes sein.